

Lesefassung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Hamberge über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ an der Grundschule Hamberge (OGS)

Stand: 23. Juni 2020, 1. Ausfertigung

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Hamberge über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ an der Grundschule Hamberge (OGS)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S.-H. S.6) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. S.-H. S. 425) sowie § 10 der Satzung über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ an der Grundschule Hamberge vom 23.06.2020 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hamberge vom 23.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“

Die Gemeinde Hamberge erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ an der Grundschule Hamberge für die Nutzung des Ganztagsangebots an Schultagen sowie in den Ferien

- a) eine Gebühr für das Ganztagsangebot an Schultagen (§ 3) zur Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten
- b) eine Gebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien (§ 4) zur Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten
- c) eine Gebühr für die Teilnahme am Kursangebot (ohne Nutzung des Betreuungsangebotes)

§ 2

Gebührenpflichtige, Erstattungspflichtige

Gebühren- bzw. erstattungspflichtig sind die Unterhaltspflichtigen der Kinder, die für das Ganztagsangebot an der Grundschule Hamberge angemeldet sind. Mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Beendigung der Gebührenpflicht an Schultagen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Schuljahres (1.8.), für das das Kind zur Betreuung angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf desselben Schuljahres.
- (2) Für die Benutzung der „Offenen Ganztagschule“ an Schultagen sind die Gebühren in 12 Monatsbeiträgen wie folgt zu entrichten:

	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preisstufe 1 11.50 bis 15.20 Uhr	28,00 €	56,00 €	84,00 €	112,00 €	140,00 €
Preisstufe 2 13.20 bis 15.20 Uhr	16,00 €	32,00 €	48,00 €	64,00 €	80,00 €

In den Benutzungsgebühren sind die Kosten für die Teilnahme an Kursen enthalten. Materialkosten, die in den einzelnen Kursen anfallen, sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten.

In den Benutzungsgebühren sind die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht enthalten.

- (3) Für die Teilnahme am Kursangebot (ohne Nutzung des Betreuungsangebots) beträgt die Gebühr 10,00 € pro Kurs und Monat.
- (4) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag einer/s Unterhaltspflichtigen erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung ist spätestens zwei Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, bei der Koordinatorin bzw. der Koordinator der „Offenen Ganztagschule“ einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde Hamberge in Abstimmung mit der Koordinatorin bzw. der Koordinator der „Offenen Ganztagschule“.
- (5) Die Heranziehung zu den Gebühren wird durch schriftlichen Bescheid zu Beginn eines jeden Schuljahres bzw. in Ausnahmefällen im laufenden Schuljahr zum dritten eines Monats vorgenommen.
- (6) Die Gebühr ist monatlich im Voraus fällig. Die Gemeinde Hamberge erhebt die Gebühren über das Amt Nordstornarn ausschließlich bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens jeweils zum 03. eines Monats.
- (7) Bei einer Kündigung gem. § 7 der Ganztagschulsatzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 der Ganztagschulsatzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 4

Entstehung, Beendigung, Höhe und Festsetzung der Gebührenpflicht in den Ferien

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für den Zeitraum, für den das Kind in den Ferien zur Betreuung angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienwoche.
- (2) Für die Benutzung der „Offenen Ganztagschule“ in den Ferien sind Gebühren in Höhe von 70,00 €/Ferienwoche zu entrichten. Für Schülerinnen und Schüler, die sich verpflichten, das gesamte Schuljahr an der Ferienbetreuung teilzunehmen, können auf Antrag

der Zahlungspflichtigen die Nutzungsgebühren in 12 Monatsbeiträgen in Höhe von 5,83 € pro gebuchter Ferienwoche erhoben werden.

In den Benutzungsgebühren sind ggf. anfallende Materialkosten und Verpflegungskosten nicht enthalten.

- (3) Die Heranziehung zu den Gebühren wird durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Hamberge über das Amt Nordstormarn vorgenommen.
- (4) Die Gebühr ist im Voraus fällig. Die Gemeinde Hamberge erhebt die Gebühr über das Amt Nordstormarn ausschließlich bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftverfahrens frühestens eine Woche vor Beginn der Ferienbetreuung.

§ 5 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten dürfen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Grundschule Hamberge, der Gemeinde Hamberge und vom Amt Nordstormarn nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Gebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig, die der Gemeinde Hamberge und dem Amt Nordstormarn aus den Angaben in den Anträgen und den Meldedaten bekannt werden.
- (3) Die Gemeinde Hamberge und das Amt Nordstormarn dürfen sich diese Daten von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an der Grundschule Hamberge übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde Hamberge und das Amt Nordstormarn sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten elektronisch zu führen, zu speichern und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2020 in Kraft.

Hamberge, den 23.06.2020

Paul Friedrich Beeck
(Bürgermeister)